

2912 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

Über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (42. Gehaltsgesetz-Novelle), das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat vor allem eine Erhöhung der Bezüge der öffentlich Bediensteten ab 1. Jänner 1985 um 4,7 v.H., mindestens aber um S 550 zum Gegenstand. Bestimmte Anfangsgehälter von Bediensteten unter 18 Jahren werden um 7,6 % erhöht. Vorgesehen sind ferner eine Erhöhung des Pensionsbeitrages ab 1. Jänner 1985 um ein halbes Prozent sowie eine Verdoppelung der Jubiläumszuwendungen in zwei Etappen, und zwar ab 1. Jänner 1985 und ab 1. Jänner 1987. Geändert werden weiters besoldungsrechtliche Überstellungsbestimmungen für außerordentliche Universitätsprofessoren. Geregelt wird außerdem der Monatsbezug und der Pensionsbeitrag bei einer Herabsetzung der Wochendienstzeit von Bundesbeamten auf die Hälfte, wie sie dienstrechtlich für den Fall der Pflege oder zur Betreuung naher Angehöriger in Hinkunft möglich sein soll.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (42. Gehaltsgesetz-Novelle), das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 12 18

Maria D e r f l i n g e r  
Berichterstatter

Dr. B ö s c h  
Obmann